

Satzung

Liedertafel Günzlhofen e.V.



gegründet Pfingsten 1920

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Liedertafel Günzlhofen“ mit Sitz in Günzlhofen, Gemeinde Oberschweinbach.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Chorgesanges, der Kunst und Kultur (§ 52 II 1 AO).
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die Unterbreitung von regelmäßigen Chorstunden zur Vorbereitung und Durchführung von Konzerten, Freundschaftssingen sowie der musikalischen Ausgestaltung von Gottesdiensten und weiteren musikalischen Veranstaltungen. Hierbei stellt sich der Verein mit seinen Chören in den Dienst der Öffentlichkeit. In diesem Rahmen kann der Verein weitere Veranstaltungen wie u.a. Ausflüge, Informationsabende sowie weitere zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinende Maßnahmen organisieren.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Annahme entscheidet die Vorstandschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

1. Der Verein hat aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.
 - a) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die so viel musikalische Begabung besitzt, um sich mit Erfolg am Gesang beteiligen zu können.
 - b) Personen, denen die Teilnahme an den Gesangstunden nicht möglich ist, können als passive Mitglieder aufgenommen werden.
 - c) Ehrenmitglieder des Vereins können Personen werden, die sich besondere Verdienste um die Aufgaben und Ziele des Vereins erworben haben. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern beschließt die Vorstandschaft.
2. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag wird im Voraus für das ganze Jahr zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
3. Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a) durch Austritt. Dieser kann nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.
 - b) durch Ausschluss von Mitgliedern, die das Ansehen des Vereins schädigen. Gegen den Ausschluss- bzw. Suspendierungsbeschluss der Vorstandschaft steht dem Betroffenen binnen zweier Wochen nach Mitteilung das Recht der schriftlichen Beschwerde zu. Über die Beschwerde wird in der nächst folgenden Mitgliederversammlung entschieden. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben den Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten; sie verlieren die

Rechte am Vereinsvermögen.

- c) wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr in Verzug ist.
- d) mit dem Ableben des Mitgliedes.

§ 4 – Kinder- und Jugendchor, Theatergruppe

Der Kinderchor („Singschar“), der Jugendchor sowie die Theatergruppe sind dem Verein angeschlossen.

Die Mitglieder sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beitragsfrei.

Die jeweiligen Leitungspersonen der oben genannten Gruppierungen sind von der Vorstandschaft zu bestellen und ggf. abzuberaufen.

§ 5 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Vorstandschaft
2. die Mitgliederversammlung

Sofern in der Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse der Vereinsorgane mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder per Handzeichen gefasst. Sofern es ein abstimmendes Mitglied verlangt, erfolgt geheime Abstimmung.

§ 6 – Vorstand und Vorstandschaft

1. a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein – je allein – gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den Verein nur vertritt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- b) Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und den Vertretern der beiden letzteren; den Dirigenten/innen der Chöre Kraft ihres Amtes.

2. Beschlüsse in der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
3. Die Amtsdauer der Vorstandschaft beträgt drei Jahre (Wahlperiode). Ausgenommen hiervon sind die Chorleiter/innen, die durch die Vorstandschaft bestellt werden.
Bis zu einer Neuwahl bleibt die Vorstandschaft (mit Ausnahme der Chorleiter/innen) im Amt, längstens jedoch für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Ende der jeweiligen Wahlperiode.
4. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so übernimmt ein der Vorstandschaft angehörendes Mitglied die Geschäfte bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung. Der Vertreter wird durch die restliche Vorstandschaft bestimmt.
5. Den Dirigenten/innen obliegt die Festsetzung und Leitung der Proben sowie der Aufführungen. Bei der Festsetzung der Probentermine ist die Vorstandschaft zu hören. Die Dauer der Proben richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf.

§ 7 – Musikalischer Beirat

Der musikalische Beirat besteht aus 3-6 aktiven Sängern/innen und dem Notenwart; der musikalische Beirat wird von den aktiven Sängern/innen ernannt.

Der Notenwart verwaltet die Musikalien; der musikalische Beirat ist bei der Auswahl des Liedgutes zu hören.

§ 8 – Sonstige Funktionen

1. Die Fahnenabordnung (ein Fahnenträger, zwei Begleiter) wird asymmetrisch gewählt und zwar immer ein Jahr nach der Wahl der Vorstandschaft. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.
2. Die Kassenprüfer (zwei Personen) werden asymmetrisch zur Vorstandschaft gewählt, ebenfalls ein Jahr nach der Wahl der Vorstandschaft. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

§ 9 – Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihre Aufgaben sind:
 - a) Wahl der Vorstandschaft
 - b) Wahl der Fahnenabordnung und der Kassenprüfer
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts
 - d) Entlastung der Vorstandschaft
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - f) Beschlussfassung über sonstige Aufgaben, Beschwerden und Anträge sowie über Satzungsänderungen.
2. Der Vorstand kann von sich aus, er muss jedoch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mehr als ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden, bei deren Verhinderung vom nächst anwesenden Mitglied der Vorstandschaft geleitet.
4. Die Wahl des 1. Vorsitzenden erfordert die Hälfte aller abgegebenen Stimmen + 1 Stimme; zur Wahl der übrigen Mitglieder der Vorstandschaft genügt die einfache Stimmenmehrheit.
5. Die Einladung mit Tagesordnung zur Hauptversammlung muss mindestens zwei Wochen vor ihrer Abhaltung schriftlich, per Bote, Post oder E-Mail erfolgen.
6. Das aktive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.

Die in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. oder 2. Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

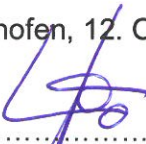
§ 10 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck mindestens einen Monat vorher schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zum Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde St. Margareta Günzlhofen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 – Schlussbestimmung


Diese Satzung ersetzt die Satzung des bisher nicht eingetragenen Vereins in der Fassung vom 27. Februar 1982. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht München in Kraft.

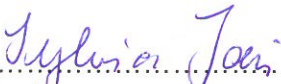
Günzlhofen, 12. Oktober 2016

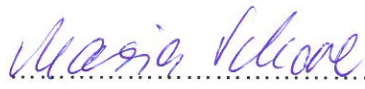

.....
Innozenz Näßl, 1. Vorsitzender


.....
Vitus Trinkl, 2. Vorsitzender


.....
Aurelian Staffler, Kassier


.....
Innozenz Göttler, stellv. Kassier


.....
Sylvia Jais, Schriftführerin


.....
Maria Schorer, stellv. Schriftführerin


.....
Birgit Neumair, Chorleiterin